

Finanz- und Beitragsordnung des Social Innovation Center Kaiserslautern e.V.

Grundsatz

Der Verein gibt sich folgende Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23.05.2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein zur Erfüllung darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Eine Ausnahme der Fälligkeit stellt der Eintritt in den Verein dar. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die genannten Beiträge beziehen sich auf einen Beitritt in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres. Mitgliedern, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, wird für das verbleibende Kalenderjahr die Hälfte des Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck aktiv fördern und mitgestalten.

Der unten aufgeführte Mitgliedsbeitrag stellt einen Mindestbeitrag dar. Jedem Mitglied steht es frei, den Verein mit einer höheren Summe zu unterstützen.

	Jahresbeitrag
Privatpersonen	150,00 €
Start-Ups	150,00 €
Unternehmen	500,00 €
Städte und Kommunen	500,00 €
Wissenschaftliche Forschungseinrichtung	500,00 €
Gemeinnützige Vereine und Stiftungen	250,00 €
Wohlfahrtsverbände	500,00 €
Andere, nicht-gemeinnützige Organisationen (z.B. Verbände, NGOs)	500,00 €

Fördermitglieder

Fördermitglieder können die natürlichen und juristischen Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind.

Der unten aufgeführte Mitgliedsbeitrag stellt einen Mindestbeitrag dar. Jedem Mitglied steht es frei, den Verein mit einer höheren Summe zu unterstützen.

	Jahresbeitrag
Privatpersonen	75,00 €
Start-Ups	75,00 €
Unternehmen	250,00 €
Städte und Kommunen	250,00 €
Wissenschaftliche Forschungseinrichtung	250,00 €
Gemeinnützige Vereine und Stiftungen	125,00 €
Wohlfahrtsverbände	250,00 €
Andere, nicht-gemeinnützige Organisationen (z.B. Verbände, NGOs)	250,00 €

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge werden bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben werden.

§ 7 Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen kann eine individuelle Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 8 Änderungsmitteilungen

Mitglieder haben dem Verein Änderungen, z.B. der stellvertretenden Person, der SEPA-Lastschriftdaten, Anschriften oder Beitragsänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 23.05.2022 in Kraft.